

Aktuelle Informationen aus Ihrer KV

Informationen zum Coronavirus

- STIKO empfiehlt Impfungen für Personen mit Immundefizienz
- STIKO: Gleichzeitige Impfungen gegen COVID-19 und Influenza möglich
- 2G- oder 3G-Regel in Arztpraxen mit Einschränkungen möglich
- Online-Infoveranstaltung Long COVID-Slam

Aus der Gesundheitspolitik

- Neue Coronavirus-Testverordnung (TestV) tritt zum 11. Oktober in Kraft

Aus der KV Berlin

- Neuversand der RLV-/QZV-Bescheide für das 4. Quartal 2021
- Videovortrag und Livestream zum Übergangs-HVM 2022
- Die ePA im Praxisalltag: KV Berlin sucht Praxen für Erfahrungsaustausch
- Hauptstadt_KV: Die KV Berlin auf Twitter

Für die Praxis

- eAU ab 1. Oktober – vorsichtig in Praxisalltag integrieren
- Gruppenpsychotherapeutische Leistungen müssen gekennzeichnet werden
- Psychotherapie: Akutbehandlung und Gruppentherapie ab Oktober auch per Video möglich
- Anpassung bei strahlentherapeutischen Leistungen zum 1. Oktober
- Gripeschutzimpfung: KBV stellt kostenloses Infomaterial für Praxen bereit
- Präventions- und Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkennen: Charité sucht Hausarztpraxen für Teilnahme an Machbarkeits- und Wirksamkeitsstudie
- Neuer Termin für gematik-Webinar zu „KIM – Sichere E-Mails für Ärzt:innen, Vol. 2“
- Virtuelle Fortbildungsveranstaltung zur monoklonalen Antikörpertherapie bei COVID-19

Aktuelle Pressemitteilungen der KV Berlin

Veranstaltungen Ihrer KV

Impressum

Informationen zum Coronavirus

STIKO empfiehlt Impfungen für Personen mit Immundefizienz

Laut Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) soll Menschen mit Immundefizienz ca. sechs Monate nach einer COVID-19-Grundimmunisierung eine zusätzliche Impfstoffdosis mit mRNA-Impfstoff angeboten werden.

[MEHR](#)

STIKO: Gleichzeitige Impfungen gegen COVID-19 und Influenza möglich

Die STIKO empfiehlt die gleichzeitige Impfung von COVID-19-Impfstoffen mit anderen Totimpfstoffen wie z. B. Influenzaimpfstoffen.

[MEHR](#)

2G- oder 3G-Regel in Arztpraxen mit Einschränkungen möglich

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung haben einen Sachleistungsanspruch. Damit korrespondiert, dass mit der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung eine Behandlungspflicht für Kasenpatient:innen verbunden ist. Eine Ablehnung der Behandlung ist nur aus besonderem Grund zulässig.

Was bedeutet diese elementare Regelung nun für die ambulante ärztliche Behandlung in Zeiten der Corona-Pandemie? Haben Ärzt:innen die gleichen Rechte wie beispielsweise Krankenhäuser, in denen schon lange die 3G-Regel gilt, oder wie Restaurantbesitzer, die nun die 2G-Regel einführen können? Nein, der Gesetz- und Verordnungsgeber hat den niedergelassenen Ärzt:innen nicht die gleichen Rechte eingeräumt. Sie müssen auch für die Patient:innen da sein, die nicht geimpft oder getestet sind. Die ambulante ärztliche Versorgung stellt in Deutschland das unverzichtbare Rückgrat des Gesundheitssystems dar. Mit den aus den vergangenen Monaten vertrauten Schutzmaßnahmen – Masken, AHA und Hygienekonzepten – ist die Versorgung aufrecht zu halten.

Für den Schutz der Patient:innen in einer Arztpraxis kann die 2G- oder 3G-Regel jedoch sehr sinnvoll sein und ist daher zulässig. Allerdings müssen Notfälle weiter behandelt werden und nicht geimpften oder nicht getesteten Menschen darf die Behandlung nicht verweigert werden. Sie erhalten ein Behandlungsangebot z. B. im Anschluss an die 2G- oder 3G-Sprechstunde. Ausdrücklich sieht auch die Berliner SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in § 8a Abs. 1 Satz 2 vor, dass die 2G-Regel für begrenzte Zeiträume eingeführt werden kann.

Grundsätzlich darf die 2G-Regel nicht für Personen angewendet werden, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können oder für die kein Impfstoff zugelassen wurde (z. B. Kinder unter 12 Jahren).

Online-Veranstaltung: Long COVID-Slam

Im **PID Nr. 19** wurde die Veranstaltung bereits angekündigt – nun steht der Termin fest: Am **27. Oktober von 14.30 bis 16.00 Uhr** möchte die KV Berlin im Rahmen der Online-Veranstaltung „Long COVID-Slam“ interessierte Mitglieder rund um das Thema „Long COVID“ informieren. Geplant sind zehnmündige Vorträge zu folgenden Themen:

- Das Symptomspektrum von Long COVID und Chronisches Fatigue Syndrom (ME/CFS)
- Neurologische Manifestationen bei Long COVID
- Physikalische Medizin bei Post- und Long COVID
- Long COVID Netz Rhein-Neckar
- Beantragung von Maßnahmen zur Rehabilitation von Long COVID-Patient:innen
- Patient:innen mit Long COVID – Erfahrungen aus hausärztlicher Sicht

Die Teilnehmer:innen können außerdem über einen Chat Fragen an die Referent:innen stellen. Diese werden live während der Veranstaltung beantwortet.

Anmeldung zur Online-Veranstaltung

Bis zum **24. Oktober** können Sie sich unter diesem [Link](#) noch für die Veranstaltung anmelden. Den Einwahllink erhalten Sie dann rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail.

Aus der Gesundheitspolitik

Neue Coronavirus-Testverordnung (TestV) tritt zum 11. Oktober in Kraft

Am 21. September 2021 wurde die weiterentwickelte **TestV** des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) im Bundesanzeiger verabschiedet. Diese tritt zum 11. Oktober 2021 in Kraft. Wir möchten Ihnen kurz die wesentlichen Änderungen vorstellen.

Neu gefasster § 4a TestV – Bürgertestung nicht mehr für alle kostenlos

Mit der neuen TestV entfällt das kostenlose Testangebot für alle Bürger:innen („Bürgertestung“) – Anspruch auf einen kostenlosen Schnelltest haben ab dem 11. Oktober nur noch Personen, für die zum Zeitpunkt der Testung keine Möglichkeit bestand, einen vollständigen Impfschutz zu erlangen. Der Anspruch auf Testung ist nach § 4a TestV weiterhin ausschließlich auf den PoC-Antigentest beschränkt.

Von dem Anspruch sind zum Zeitpunkt der Testung folgende Personen umfasst:

- a. Kinder, die das **zwölfte Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, inklusive der drei Monate nach Vollendung des zwölften Lebensjahres,
- b. Personen mit **medizinischer Kontraindikation** (insbesondere Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel),
- c. Personen, bei denen eine **Schutzimpfung mit anderen** als den auf der **Website des Paul-Ehrlich-Instituts** genannten Impfstoffen erfolgt ist (Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Zeitpunkt der Testung Schwangere und zum Zeitpunkt der Testung Studierende, **nur bis zum 31.12.2021**),

- d. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
- e. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.

Der Anspruch auf Testung ist von den zu testenden Personen folgendermaßen nachzuweisen:

- Grundsätzlich: amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität (in der Regel Ausweis oder Reisepass),
- in den **Fällen a. und c.:** sonstiger amtlicher Lichtbildausweis der minderjährigen Personen (z.B. Schülerschein, Kinderreisepass) und Studienbescheinigung sowie Impfausweis,
- im **Fall b.:** Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses (Inhalt Zeugnis: medizinische Kontraindikation gegen Schutzimpfung besteht (keine Diagnose), Name, Anschrift, Geburtsdatum der Person sowie Identität der Person oder Stelle, die das ärztliche Zeugnis ausgestellt hat), Mutterpass zum Nachweis der Schwangerschaft,
- im **Fall d.:** Teilnahme-Nachweis,
- im **Fall e.:** Absonderungsanordnung des Gesundheitsamts oder ein positives PCR-Testergebnis (nicht älter als 21 Tage)

Vergütung der Leistungen

Mit der neuen Regelung in § 4a TestV besteht in Fällen, in denen eine medizinische Kontraindikation gegen die Schutzimpfung vorliegt, das Erfordernis zur Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses. Die Vergütung beträgt 5 Euro, zuzüglich 90 Cent, sofern ein postalischer Versand des ärztlichen Zeugnisses erfolgt. Die weiteren Leistungen, die bereits bis zum 10. Oktober 2021 Inhalt der TestV waren, werden ab dem 11. Oktober 2021 unverändert vergütet (z. B. Abstrich 8 Euro).

Die Änderungen sind auch in der [Übersicht zur Veranlassung SARS-CoV-2-Testung](#) erfasst.

Aus der KV Berlin

Neuversand der RLV-/QZV-Bescheide für das 4. Quartal 2021

In den bereits versendeten Zuweisungsbescheiden für das vierte Quartal 2021 zum Regelleistungsvolumen (RLV) und Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV) kam es aufgrund einer technischen Fehlzurordnung zu einem Berechnungsfehler. Dies machte eine Neuberechnung und einen Neuversand erforderlich. Die korrigierten RLV-/QZV-Zuweisungsbescheide für das vierte Quartal 2021 wurden zusammen mit einem Infoblatt bzgl. der technischen Fehlzurordnung am 6. Oktober 2021 an die Praxen versandt.

Livestream und Videovortrag zum Übergangs-HVM 2022

Die zunehmende Komplexität des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) hat eine Überarbeitung dringend erforderlich gemacht. Am 2. September wurde daher der sogenannte **Übergangs-HVM** von der Vertreterversammlung der KV Berlin verabschiedet. Er tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und bildet die Zwischenstufe auf dem Weg zur geplanten HVM-Reform.

In einer Online-Veranstaltung am **29. Oktober 2021 von 14 bis 16 Uhr** möchten wir Sie gerne umfassender zum Übergangs-HVM informieren und Ihnen die Gelegenheit zum Austausch geben. Dr. Markus Jäckel, Leiter der Hauptabteilung Abrechnung und Honorarverteilung bei der KV Berlin, wird die Systematik und Berechnung des Übergangs-HVM erläutern und anschließend Ihre Fragen beantworten, die Sie während des Livestreams per Chat einreichen können. Moderiert wird die virtuelle Veranstaltung von Vorstandsmitglied Dr. Bettina Gaber.

Die **Anmeldung** ist bis zum 26. Oktober möglich. Den Einwahllink senden wir Ihnen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu.

Sie möchten sich bereits vorab über den neuen HVM informieren?

Zur Einführung in die Thematik und Vorbereitung auf den Livestream am 29. Oktober stellen wir Ihnen einen **Videovortrag** bereit. Darin erläutert Dr. Markus Jäckel die Ziele und Grundannahmen des neuen HVM und erklärt an einem Beispiel die neuen Berechnungsgrundlagen. Den Vortrag können Sie **hier** abrufen.

Die ePA im Praxisalltag: KV Berlin sucht Praxen für Erfahrungsaustausch

Seit dem 1. Juli 2021 sollen Praxen in der Lage sein, die elektronische Patientenakte (ePA) einzusetzen. Doch wie sieht der Einsatz der ePA im Praxisalltag aus? Welche Erfahrungen haben die Praxen mit der Einführung der ePA gemacht und welche Besonderheiten gibt es zu beachten?

Die KV Berlin und die gematik möchten dazu gerne mit Ihnen in Austausch treten. Interessierte Praxen können eine E-Mail an kvbe@kvberlin.de senden – gerne bereits mit einer kurzen Schilderung zum bisherigen Praxiseinsatz. Bezüglich weiterer Details werden wir uns mit diesen Praxen in Verbindung setzen. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Hauptstadt_KV: Die KV Berlin auf Twitter

Als **@Hauptstadt_KV** vertritt die KV Berlin seit August die Interessen ihrer Mitglieder auch auf Twitter und tritt dort u. a. mit gesundheitspolitischen Stakeholdern und Vertretern der Presse in Kontakt. Getweetet werden News und Meinungen rund um die ambulante Gesundheitsversorgung und zur aktuellen gesundheitspolitischen Lage in Berlin und im Bund. Folgen Sie uns gerne und zwitschern Sie mit!

Für die Praxis

eAU ab 1. Oktober – vorsichtig in Praxisalltag integrieren

Bisher konnte die eAU nicht ausreichend getestet werden, um einen flächendeckenden Start ab dem 1. Oktober zu garantieren. Deshalb sollten Praxen die eAU im vierten Quartal vorsichtig in ihren Alltag integrieren.

[MEHR](#)

Neu im EBM: Gruppenpsychotherapeutische Leistungen müssen gekennzeichnet werden

Ab Oktober können neue gruppenpsychotherapeutische Leistungen erbracht und abgerechnet werden. Bei bestimmten Konstellationen muss eine Kennzeichnung im PVS erfolgen.

[MEHR](#)

Akutbehandlung und Gruppentherapie ab Oktober auch per Video möglich

Ab 1. Oktober können Akutbehandlungen und Gruppentherapie auch im Rahmen einer Videositzung abgerechnet werden. Die Psychotherapie-Vereinbarung und der EBM wurden entsprechend angepasst.

[MEHR](#)

Anpassung bei strahlentherapeutischen Leistungen zum 1. Oktober

Der Bewertungsausschuss hat die Bewertungen von strahlentherapeutischen Leistungen in Kapitel 25 des EBM überprüft und eine Absenkung zum 1. Oktober 2021 beschlossen.

[MEHR](#)

Gripeschutzimpfung: KBV stellt kostenloses Infomaterial für Praxen bereit

Gemeinsam mit den Kassenärztlichen Vereinigungen ruft die KBV zum Auftakt der Influenzasaison zur Gripeschutzimpfung auf. Damit Praxen ihre Patient:innen rundum gut informieren können, stellt die KBV unter dem Motto „Gut geschützt – Jetzt gegen Grippe impfen lassen“ ein Praxisplakat, eine Infokarte für die Wartezimmerauslage und ein Video zur Grippeimpfung für das Praxis-TV bereit. Außerdem fasst eine KBV-Praxisinformation alles Wichtige zur Gripeschutzimpfung für Ärzt:innen und Praxisteams zusammen.

[MEHR](#)

Präventions- und Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkennen: Charité sucht Hausarztpraxen für Teilnahme an Machbarkeits- und Wirksamkeitsstudie

Die Charité sucht für das Projekt *PreHa45* hausärztliche Praxen in Berlin und Brandenburg. Ziel ist es, den Präventions- und Rehabilitationsbedarf bei 45- bis 59-Jährigen anhand eines Screenings (2-seitiger Fragebogen) frühzeitiger zu erkennen. Außerdem soll Praxen die Antragstellung für Leistungen der Deutschen Rentenversicherung erleichtert werden, indem der ärztliche Befundbericht stark vereinfacht wird. Detaillierte Informationen finden Sie in einer [Informationsbroschüre](#) sowie auf der [Website der Charité](#).

Hausarztpraxen können sich bei Interesse oder bei Fragen zur Studienteilnahme an die Charité wenden:

- preha45@charite.de
- Tel.: 030 / 450 517 107

Neuer Termin für gematik-Webinar zu „KIM – Sichere E-Mails für Ärzt:innen, Vol. 2“

Im **PID vom 22. September** hatten wir auf die Gemeinschaftsveranstaltung von gematik und health innovation hub mit dem Titel „KIM – Sichere E-Mails für Ärzt:innen, Vol. 2“ hingewiesen. Der für den 29. September angekündigte Termin wurde kurzfristig verschoben und findet nun am **3. November von 15.40 bis 17.10 Uhr** statt. Teilnehmer:innen, die sich bereits für das Webinar angemeldet hatten, wurden extra informiert und für den neuen Termin vorgemerkt. Weitere Informationen [hier](#).

Virtuelle Fortbildungsveranstaltung zur monoklonalen Antikörpertherapie bei COVID-19

Um einen Überblick zu geben, wie in Berlin den Herausforderungen in der frühen COVID-19-Phase bei Patient:innen, die ein Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, begegnet werden kann, findet am **20. Oktober um 16 Uhr** eine virtuelle Fortbildungsveranstaltung unter dem Titel „Versorgungssituation in Berlin für den Einsatz monoklonaler Antikörper bei COVID-19“ statt. Dr. Tilman Lingscheid, Med. Klinik m. S. Infektiologie/Pneumologie an der Charité, und Dr. Axel Baumgarten, Facharzt für Infektiologie im Zentrum für Infektiologie Berlin, werden zum Einsatz der monoklonalen Antikörpertherapie im stationären und ambulanten Bereich informieren.

Unter [diesem Link](#) können Sie sich zur Veranstaltung einwählen. Bitte beachten Sie, für die Teilnahme wird MS Teams benötigt. Eine kostenlose Version kann vorab installiert werden.

Aktuelle Pressemitteilungen der KV Berlin



KV Berlin unterstützt bei monoklonaler Antikörpertherapie
24.09.2021

Veranstaltungen Ihrer KV

Für Ärzt:innen, Psychotherapeut:innen und/oder Praxispersonal

Weiterführende Informationen durch Klicken auf den Veranstaltungshinweis.

19.10.2021

Onlinefortbildung: Datenschutz in der Praxis für Fortgeschrittene

20.10.2021

Onlinefortbildung: Grundlagenseminar Praxisbegehung

25.10.2021

Onlinefortbildung: Grundlagenseminar – Umgang mit dem EBM in Hausarzt-/ Kinderarztpraxen

26.10.2021

Onlinefortbildung: Grundlagenseminar – Umgang mit dem EBM in Facharztpraxen

27.10.2021

Online-Veranstaltung: Long COVID-Slam

29.10.2021

Livestream zum Übergangs-HVM 2022

HINWEIS: Die rot hinterlegte Schrift (bzw. die roten Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzt:innen und Vertragspsychotherapeut:innen sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse kvbe@kvberlin.de. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer **Datenschutzerklärung**. Hrsg.: Dr. Burkhard Ruppert (V. i. S. d. P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin. Tel.: 030 / 31 003-0, www.kvberlin.de. Redaktion: Dörthe Arnold, Elena Reumschüssel, Michaela Oswald – Tel. Newsletter-Redaktion: 030 / 31 003-223. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel.: 030 / 31 003-999, Fax: 030 / 31 003-900, E-Mail: service-center@kvberlin.de.